

Zeitung

gelehrten Sachen

M. 2.70 bei wögl. zweimalig. Zustellung. Durch die Post monatl. M. 2.50
 vhr. Anzeigen: 80 Pf. die Zeile, Stellengesuche 50 Pf., Stellenangebote
 Verbindlichkeit für Aufnahme in eine bestimmte Nummer. — Annahme
 ochstr. 22-28, und in allen Geschäftsstellen des Verlages Ullstein & Co

Fernsprech - Zentrale: Ullstein & Co, Moritzplatz 11 800,
 11 801 bis 11 850, 15 280, 15 281 bis 15 291. Zentrum 8690

Ungleiches Wahlrecht.

Ungleiches Wahlrecht.

Nach den gewaltigen Bestrebungen des ganzen Volkes in diesem furchtbaren Kriege ist nach meiner Ueberzeugung für das Klassenwahlrecht in Preußen kein Raum mehr, so sagt der König in der Osterbotschaft, indem er zugleich erklärt, der Gesammtwille werde unmittelbare und geheime Wahl der Abgeordneten vorzusehen haben. Aus dem Umstand, daß das gleiche Stimmrecht nicht erwähnt wird, schließen manche Blätter und Parteiführer, die Regierung werde ein abgestuftes Stimmrecht vorschlagen, bei dem einzelne Gruppen von Wählern auf Grund besonderer Eigenschaften neben der Grundstimme eine oder mehrere Zusatzstimmen abgeben.

Wie stellt man sich das Mehrstimmrecht vor? Ehemalig be- gegnete man dem Plan, das Wahlrecht nach Alter, Bildung, Besitz zu steigern. Bei der Verhandlung über die Wahlreformvorlage von 1910 wurde im Abgeordnetenschaus be- antwortet, unter gewissen Voraussetzungen Wähler, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, mit erhöhtem Stimm- recht auszustatten. Aber die Vorstellung, daß der Mensch, wenn er schier dreißig Jahre alt ist, doppelt so viel Befähigung für öffentliche Angelegenheiten habe wie zuvor, findet in der Erfahrung keine Bestätigung. Der eine kann mit weniger Jahren ein ausgezeichneter Politiker und Staats- mann sein — der jüngere Pitt war mit 23 Jahren britischer Kanzler der Schatzkammer —; der andere kann alt werden wie Methusalem und sein Leben lang ein verständnisloser Fremdling in allen Fragen des Staatslebens sein. Schon der alte Roscher hat treffend gesagt, in Ländern mit eingelebter Volksfreiheit und Bewegung reifen die Menschen auch poli- tisch früher. In Deutschland jedenfalls ist für eine Ab- stufung des Wahlrechts nach dem Alter kein Raum; die Widersinnigkeit ihrer Wirkung würde sich bei jeder näheren Prüfung handgreiflich ergeben.

Nicht viel anders ist es um die Abstufung nach Bildung bestellt. Wer und was soll die Bildung bezeugen? Im Jahre 1910 wurde im Landtag vorgeschlagen, denen ein er- höhtes Wahlrecht zu geben, die „vor wenigstens zehn Jahren vor einer akademischen deutschen Behörde oder einer ähnlichen oder ähnlichen Behörde in Preußen eine Prüfung be- standen haben, zu deren Ablegung ein wenigstens dreijäh- riges Studium auf einer Universität oder einer so- chen deutschen höheren akademischen Lehranstalt erforderlich ist.“ Daneben sollten noch verschiedene andere Gruppen Wähler als „Kulturträger“ anerkannt und bevorzugt werden. Aber wie viele haben sich nicht bei der Prüfung durch das Leben glänzend bewährt, die bei der Prüfung durch die Behörde durchgefallen waren? Und umgekehrt. Und wie viele sind nicht Helden ihres Berufs und ihres Volkes geworden, ohne je vor einem günstigen Prüfungsausschuss gestanden zu haben? Schon dazumal wurde darauf hingewiesen, daß ein Dichter wie Friedrich Hebbel nur Kirchspielschreiber sein sei, und daß Gerhart Hauptmann auch nicht das meiste Examen bestanden habe, er, der Träger des Nobelpreises, und daß auch Friedrich Schiller, der aus der Karlschule ent- laufen war, in Preußen schwerlich den Anforderungen für das erhöhte Wahlrecht genügt hätte. Wie diese Mer- als einer „gehobenen“ Begabung für die Stimmabgabe sind ge- sucht und gekünstelt und führen zu unhaltbaren Untersche- dungen. Zudem hat selbst die „Kreuzzeitung“ im Jahre 1906 hervorgehoben, die Begünstigung der Bildung im Wahl- recht sei „rein plutokratisch, da ja auch die durch Staats-, Schul- und Fakultätsexamen nachgewiesene höhere Bil- dung in den meisten Fällen nur durch Wohlhabenheit der Eltern zu erreichen ist.“

Endlich die Abstufung nach dem Besitz — bedarf heute keiner näheren Widerlegung. Sie findet in diesem Augen- blick kaum Fürsprecher. Auch auf eine Reihe anderer, weit hergeholter Ideen zur Bestimmung der Gleichheit im Wahlrecht braucht nicht eingegangen zu werden. Vielmehr läßt sich über das Mehrstimmrecht zusammenfassend sagen:

„In der Theorie würde ein Pluralwahlrecht, welches im- stande wäre, jeden Wähler nach dem Maße seiner Bedeu- tung im wirtschaftlichen, geistigen und politischen Leben des Staats zu erfassen und sein Stimmgewicht nach diesem Wert des Wählers für das Staatswesen zu bemessen, der Forder- ung eines gerechten und vollkommenen Wahlsystems an-“

206